

**Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für den Bereich Breitenausbildung (Rotkreuzkurs Erste Hilfe, Erste Hilfe Fortbildung, Rotkreuzkurs Erste Hilfe am Kind, Notfalltrainings) des DRK Kreisverband Wuppertal e.V., Humboldtstr. 20, 42283 Wuppertal**



*Aus Liebe zum Menschen.*

**(nachfolgend DRK genannt)**

**Stand: Januar 2021**

**Mit der Anmeldung werden die folgenden Bedingungen uneingeschränkt anerkannt:**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsangebote im Bereich Breitenausbildung des DRK.
2. Gegenstand der Vereinbarung (Bildungsvertrag) ist die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit des DRK im Bereich Erste Hilfe.
3. Das DRK ist der Bildungsanbieter und seine Vertragspartner die Auftraggeber.
4. Das DRK ist eine anerkannte Ausbildungsstätte nach Fahrerlaubnisverordnung. Zudem ist es eine ermächtigte Stelle der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen) zur Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern auf Grundlage des DGUV Grundsatz 304-001, die Ermächtigungsnummer lautet 3.0832.

### **§ 2 Qualitätsanforderung**

Unsere Kurse werden in qualifizierter pädagogischer und didaktischer Weise durchgeführt. Unsere Ausbilder sind zugelassen durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

### **§ 3 Anmeldung**

1. Zur Teilnahme an den Kursen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
2. Die Anmeldung muss schriftlich, entweder online, per E-Mail oder Fax erfolgen. Eine rein telefonische Anmeldung wird nicht akzeptiert, da der Auftraggeber, bzw. Teilnehmer zum erfolgreichen Zustandekommen des Vertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aktiv bestätigen muss.
3. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung per E-Mail, diese Bestätigung ist verpflichtend.
4. Die maximale Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmern darf nicht überschritten werden. Sollte eine Überbuchung des Kurses stattfinden, entscheidet der Eingangszeitpunkt der schriftlichen Anmeldung über die mögliche Teilnahme.
5. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so erhalten Sie eine entsprechende Benachrichtigung.

### **§ 4 Lehrgangsgebühren**

Die fällige Lehrgangsgebühr (gilt nicht für Ersthelfer die über die gesetzlichen Unfallversicherungsträger abgerechnet werden) kann vor Ort bei Lehrgangsbeginn in bar entrichtet werden. Wird der Betrag nicht entrichtet, kann keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Lehrgangsgebühren betragen zurzeit:

Rotkreuzkurs Erste Hilfe (9 UE) 55,00 EUR

Erste Hilfe Fortbildung (9 UE) 55,00 EUR

Rotkreuzkurs Erste Hilfe am Kind (9 UE) 55,00 EUR

Notfalltrainings nach Vereinbarung

Die Lehrgangsgebühren gelten pro Person. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

### **§ 5 Aus- und Fortbildung für Betriebe**

1. Für die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelfer, ist das Abrechnungsformular bis zum Lehrgangsbeginn im Original und vollständig ausgefüllt abzugeben. Kopien werden von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern nicht anerkannt.
2. Teilweise muss bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern ein Gutschein vorab beantragt werden.
3. Bei einer Erste Hilfe Fortbildung muss die Teilnahmebescheinigung von der letzten Teilnahme vorgelegt werden.
4. Liegt das Abrechnungsformular nicht oder nicht korrekt ausgefüllt vor, bekommen die entsprechenden Teilnehmer keine Lehrgangsbescheinigung.
5. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger fordern eine zeitnahe Abrechnung. Daher erkennt das DRK das Abrechnungsformular 2 Wochen nach Lehrgangsende nicht mehr an. Sollte es bis dahin nicht nachgereicht worden sein, werden dem entsendenden Unternehmen die Lehrgangsgebühren wie in § 4 beschrieben in Rechnung gestellt.
6. Sollten die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach durchgeführten Lehrgängen eine Zahlung allgemein oder für einzelne Mitarbeiter ablehnen, müssen die anfallenden (Rest-) Kosten durch das entsendende Unternehmen getragen werden.

### **§ 6 Lehrgangszeiten**

Es gelten die im Internet ausgewiesenen Zeiten.

Für Inhouse-Lehrgänge oder geschlossene Lehrgänge (siehe § 8) können andere Zeiten vereinbart werden, wobei die vorgegebenen Zeiten und gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und die Zeiten dem Ausbilder zuzumuten sein müssen.

### **§ 7 Bescheinigungen**

Eine Bescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn:

- die Lehrgangsgebühr entrichtet wurde bzw.
- das Abrechnungsformular der gesetzlichen Unfallversicherungsträger vorliegt
- der Lehrgang vollständig besucht wurde
- eine Zusatz- oder Ersatzbescheinigung kann mit einer Gebühr von 5,00 EUR ausgestellt werden

### **§ 8 Inhouse-Lehrgänge / geschlossene Lehrgänge**

Für Inhouse-Lehrgänge (Lehrgänge die in den Räumlichkeiten des Unternehmens/Auftraggebers stattfinden) bzw. für geschlossene Lehrgänge (Vereine, Firmen, Sportgruppen, etc.) muss die Teilnehmerzahl je Kurs mindestens 8 Teilnehmer betragen. Wird die Teilnehmerzahl unterschritten, hat der Vertragspartner die Differenz zu 8 Teilnehmern zu tragen (§ 4).

Für Lehrgänge außerhalb unserer Räumlichkeiten müssen nach den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sein. Es muss ein Raum zur Verfügung stehen, der eine Grundfläche von mindestens 50qm aufweist und in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen in Erster Hilfe geschult werden können. Der Raum muss über ausreichend Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten, sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen einen Beamer zum Einsatz zu bringen.

### **§ 9 Rücktritt**

Falls der Teilnehmer nicht am Kurs teilnehmen kann, die Anmeldung aber bereits bestätigt ist, gelten folgende Stornogeühren:

- bis 10 Werktage vor Lehrgangsbeginn: kostenlos
- bis 5 Werktage vor Lehrgangsbeginn: 50% der Lehrgangsgebühr
- unter 5 Werktage vor Lehrgangsbeginn: volle Lehrgangsgebühr

Sollte für den fehlenden Teilnehmer ein Ersatzteilnehmer gestellt werden können, so entfallen die Stornogebühren. Stornierungen durch Teilnehmer oder des entsendenden Unternehmens haben schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang per Mail oder Fax beim DRK.

### **§ 10 Kursabsagen durch das DRK**

1. Ein Lehrgang kann durch das DRK abgesagt werden, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 8 Teilnehmern nicht erreicht wird. Die Absage wird dem Teilnehmer bzw. Auftraggeber rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn bekannt gegeben. Der Wechsel eines Dozenten berechtigt nicht zum Rücktritt oder Minderung.
2. Sollte aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Krankheit eines Ausbilders der Lehrgang kurzfristig ausfallen müssen, ist dies möglich. Das DRK bemüht sich in solchen Fällen unverzüglich um einen Ersatztermin. Sollte kein passender Ersatztermin angeboten werden können, werden bereits gezahlte Lehrgangsgebühren zurückerstattet. Darüberhinausgehende Rechtsansprüche, insbesondere die Erstattung der Kosten aus Arbeitsausfall, Fahrtkosten, etc., bestehen nicht.
3. Der Dozent kann am Lehrgangstag den Kurs absagen, falls durch Nichterscheinen der angemeldeten Teilnehmer die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

### **§ 11 Haftung**

1. Die Haftung des DRK, mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob vorsätzlichem Verhalten des DRK oder seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das DRK haftet für persönliche Gegenstände der Teilnehmenden nur im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Einschränkungen.

### **§ 12 Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### **§ 13 Datenschutz**

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Lehrgangs einverstanden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an den DRK Landesverband Nordrhein e.V. und erforderlichenfalls an die gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu Abrechnungszwecken.

### **§ 14 Sonstiges**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Wuppertal.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und im Falle fehlender Regelungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck beider Parteien am ehesten entspricht.
3. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesen allgemeinen Teilnahmebedingungen die maskuline Form als Sammelbezeichnung verwendet.